

SATZUNG
der Gemeinde Stadum
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Stadum**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-Holst. 1996 S. 564) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSch-G) vom 10.02.1996 (GVObI. Schl.-Holst. 1996 S. 200) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat die Gemeinde Stadum in seiner Sitzung vom 01.06.2004 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadum

- 1) Die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Stadum (Ortswehren Stadum und Holzacker-Knorburg), im weiteren als **Feuerwehr** bezeichnet, sind:
 - a) die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 - b) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
 - c) die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - f) die Beteiligung an der Löschwasserschau und
 - g) die nachbarliche Löschhilfe, soweit der eigene Brandschutz nicht gefährdet wird.
- 2) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung für sonstige Dienstleistungen (z.B. Feuerwachen) zur Verfügung.

§ 2

Kosten

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - a) Bränden,
 - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Das Gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehllarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeug entstanden ist und
 - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage

des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Rücksprache mit der Wehrführung.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Gebühren für Personal:
 - bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r 25,00 €/ Std.
 - bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r 10,00 €/ Std.
2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät:
Die Gebühr beträgt für den Einsatz von
 - Fahrzeugen
 - bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t 15,00 €/ Std.
 - über 7,5 t 25,00 €/ Std.
 - Spezialfeuerwehrfahrzeugen
 - bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t 100,00 €/Std.
 - über 7,5 t 150,00 €/Std.
 - geliehenen Fahrzeugen, die Gebühr, die der Feuerwehr in Rechnung gestellt wurde.

In diesen Gebühren sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten.
Die Gebühr erhöht sich um die Personalkosten nach Absatz 1 und den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (z.B. Schaumpulver), Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch sowie um Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
3. Bei Einsätzen aufgrund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage beträgt die Gebühr für Personal und Fahrzeuge pauschal 300,00 €
4. Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 4 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 BrSchG sind die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Schuldner/in der Gebühren- oder Kostenerstattung

1. Gebührensschuldner/innen sind
 - a) der/die Auftraggeber/innen,
 - b) diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) diejenige/derjenige, in deren/dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der/die Veranstalter/in
2. Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde Gebührensuldnerin.
3. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen

§ 6

Berechnung der Gebühren

1. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) die Zeit der Abwesenheit des Personals, von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
 - b) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw., von der Feuerwache nach den Stundensätzen
 - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3-Stunden-Dauer,
 - d) die Zeitdauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Std. je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort,
 - e) bei Feuersicherheitswachen die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den viertel Stundensätzen, jedoch höchstens je Fahrzeug und Tag 150,00 €
2. Je angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
2. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 dieser Satzung entstehen, oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden –soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind- der/dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der/des Auftraggeberin/s oder das ihrer/seiner Angehörigen oder der von ihr/ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

Die Gemeinde Stadum haftet nicht für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Feuerwehrgeräten entstehen, die von Mitgliedern der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 9

Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stadum anzuwenden.

§ 10 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsstellen
- c) Grundbuchämtern
- d) Polizeidienststellen
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um gegebenenfalls folgende Daten zu erheben:

zu a): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuch-Nr. mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern

zu b): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungs-Nr., Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten

zu c): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers) aus Grundbüchern,

zu d): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz.-Zeichen der Unfallbeteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

zu e): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz.-Zeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen,

zu f): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Vers.Nr., Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien,

zu g): Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 –frühestens nach der Bekanntmachung- in Kraft.

Stadum, den 14.06.2004

Der Bürgermeister